

Rahmenkonzept für Besuchskontakte der besonderen Wohnformen, teilstationärer Einrichtungen, sowie vergleichbarer Einrichtungen der AWO Integra gemeinnützigen GmbH

1. Grundlagen

- Der Schutz unserer Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen vor einer Ansteckung mit COVID-19 ist wichtigstes Ziel.
- Die Sicherstellung der Versorgungsstandards für unsere Bewohner*innen: Planbare Besuchszeiten helfen, Versorgungsstandards zu halten.
- Haftungsrechtliche Absicherung
- Die einrichtungsspezifischen Konzepte können je nach örtlichen und personellen Gegebenheiten abweichen.
- Bei einem COVID-19 positiv getesteten Fall in der Einrichtung wird die Lockerung des Besuchsrechts durch die zuständige Behörde sofort aufgehoben.

2. Voraussetzungen für einen Besuch gemäß Besucherkonzept für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe (ehemals stationäre Wohnheime)

1. Besucher*innen und Dienstleistende müssen ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PoC-Antigentests höchstens 24 Stunden oder mittels eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf und die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen muss.

Die Kontrolle der Vorlage der Nachweise muss durch einen Mitarbeitenden entsprechend der rechtlichen Vorgaben Dokumentiert werden.

Alternativ

kann gegebenenfalls nach vorheriger Absprache mit der Einrichtung vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist, ein selbst mitgebrachter PoC- Antigentest der als Antigentests zur Eigenanwendung mit Sonderzulassung durch das BfArM („Selbsttests“) gelistet ist, selbst durchgeführt werden. (Die Überprüfung ob der selbst mitgebrachte Antigentest gelistet ist erfolgt eigenverantwortlich von dem*der Besucher*in selbst.

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:TESTS-ZUR-EIGENANWENDUNG-DURCH-LAIEN:2454369602357:::;&tz=2:00>)

Der Immunisierungsstatus der Besuchenden Person oder des Dienstleistenden befreit einen **nicht** von der Nachweispflicht eines negativen Testergebnisses im Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

2. Sowohl Bewohner*innen als auch Besucher*innen sind symptomfrei. Der*die Besucher*in lebt nicht in einem Haushalt mit einer sich in Quarantäne befindlichen Person oder steht im Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person.

3. Besucher*innen müssen sich vor Betreten der Einrichtung anmelden und werden für eine evtl. erforderliche Kontaktpersonennachverfolgung registriert:
 - Datum des Besuchs
 - Name, Vorname sowie die Kontaktdaten der*des Besucher*in
 - Name, Vorname der*des Bewohner*in
 - Die erhobenen Kontaktdaten zur eventuellen Kontaktdatenverfolgung werden entsprechend der rechtlichen Vorgaben einige Wochen nach dem Besuch gelöscht.

4. Bewohner*innen und Besucher*innen werden bei jedem Besuch in die erforderlichen Hygienemaßnahmen eingewiesen. Die durchgeführte Einweisung wird dokumentiert. Die Erhobenen Daten werden 28 Tage nach dem Besuch gelöscht.
 - Besucher*innen und Bewohner*innen tragen eine Mund-Nasen-Schutz (MNS) der Schutzklasse FFP2, vergleichbar oder einer höheren Klasse. Masken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Dieser MNS wird durch die Einrichtung gestellt. Besucher*innen dürfen ihren privaten MNS nicht in der Einrichtung tragen.
 - Der Mindestabstand von 1,5 m ist während der gesamten Besuchszeit einzuhalten. Ausnahmen sind erlaubt bei nahen Angehörigen sofern während des Besuchs Bewohner*in und Besucher*in eine Mund-Nasen-Bedeckung der Schutzklasse FFP2, vergleichbar oder einer höheren Klasse (Masken mit Ausatemventil sind nicht zulässig) tragen und vor sowie nach dem Besuch bei den Besucher*innen und den besuchten Personen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt.
 - Nahe Angehörige im Sinne der Verordnung sind Ehepartner*in, Lebenspartner*in, Partner*in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie deren oder dessen Kinder (Patchwork-familie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige).
 - Der*Die zu Besuchende ist auf dem direkten Weg aufzusuchen.
 - Die*der Besucher*in führt beim Betreten und Verlassen der Einrichtung (des Bewohnerzimmers) eine korrekte Händedesinfektion durch.

3. Einrichtungsspezifische Maßnahmen zur Umsetzung

- Für einen Besuch in der Einrichtung können zur besseren Planbarkeit Besuchszeiten eingerichtet werden, nach Möglichkeit mit vorheriger Terminabsprache.
- Eine vorherige Terminabsprache sichert einen reibungslosen Ablauf und verhindert Wartezeiten.
- Besucher*innen melden sich nach Einlass in die Einrichtung zunächst zur Anmeldung, zum schriftlichen oder digitalen Nachweis des negativen Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 welches höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf (PCR-Testung höchstens 48 Stunden) und die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen muss (ggf. nach Absprache Alternativ die Durchführung eines Zugelassenen, selbst mitgebrachten „Selbsttests“ unter Aufsicht eines*r Mitarbeitenden) , zur Registrierung und zur Einweisung beim zuständigen Personal.
- Hierbei wird auch besprochen, dass zum Schutz der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen eine konsequente Kontaktvermeidung (Abstand, FFP2, Händedesinfektion) weiterhin der beste Schutz vor Infektionen ist. Alternative

Kontaktmöglichkeiten zum Besuch im Bewohnerzimmer (wie z.B. Besucherraum, Außenbereich, Spaziergänge) werden als sicherere Alternative angeboten.

- Vor dem Besuch erfolgt eine Einweisung beider Parteien (Besucher*innen und Bewohner*innen) insbesondere in Hygiene, Händedesinfektion, richtiges Anlegen und Tragen von MNS und Verhaltensregeln (siehe oben).
- Die erfolgreiche Einweisung von Bewohner*innen und Besucher*innen bzw. Dienstleistenden wird schriftlich dokumentiert. Hierzu werden dafür vorgesehene Checklisten genutzt.
- Beide Besuchsparteien desinfizieren sich vor und nach dem Besuch die Hände und tragen während des Besuchs einen Mund-Nasen-Schutz (MNS).
- Der*Die zu Besuchende ist auf dem direkten Weg aufzusuchen.
- Der Weg durch die Wohnbereiche und ein Besuch im Zimmer der*s Bewohnerin*s wird bei Unsicherheiten in der Umsetzung der Hygiene- und Schutzregeln gegebenenfalls durch Mitarbeitende begleitet.
- Besucher*innen dürfen sich ausschließlich im jeweiligen Besuchsort (z. B. Bewohnerzimmer, Besucherraum, Terrasse) aufhalten. Ein Verlassen des Besuchsortes ist nicht zulässig.
- Bei Besuchen im Doppelzimmer ist im Vorfeld eine Absprache mit dem*der Mitbewohner*in zu treffen. Die Mindestabstände zur*m Mitbewohner*in sind einzuhalten. Wenn möglich, trägt auch die*der Mitbewohner*in für die Dauer des Besuchs einen MNS oder verlässt (einvernehmlich) in dieser Zeit das Zimmer.
- Nach Beendigung eines Besuchs sind die Kontaktflächen zu desinfizieren und die Räumlichkeiten ausgiebig zu lüften.

Behördliche Vorgaben können das Besuchsrecht wieder einschränken.

Grundlage für das Besucherkonzept der AWO Bremen:

- Infektionsschutzgesetz – IfSG in der jeweiligen gültigen Fassung
- Aktuelle Coronaverordnung der Freien Hansestadt Bremen
Besucherkonzept für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe Stand: 08.06.2021

(Behördliche Vorgaben und weitere Gesetze, zB das IfSG, können zu Vorgehensweisen führen, die von der aktuellen Coronaverordnung des Land Bremen abweichen.)